

ZUR ANWENDUNG KROATISCHEN ERBRECHTS DURCH DEUTSCHE GERICHTE

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme*

UDK: 347.65:341.9(497.5:430)

341.9: 347.65(497.5:430)

Izvorni znanstveni rad

Primljeno: listopad 2011.

Die Frage der Erbunwürdigkeit ist nicht immer gleich reguliert - auch im materiellen Aspekt und im Aspekt des Verfahrens. Deswegen hatten die Deutsche Gerichte manche Schwierigkeiten wenn sie einige kroatische Erbrecht Fälle lösen mussten. Der Beitrag beschreibt ein Fall in dem solche Situation erschien. Außerdem, manche Probleme können erscheinen wenn es um bosnisch-kroatisch Staatsangehörigkeit geht, was auch in dem Beitrag beschrieben wird..

Schlüsselwörter: Internationales Privatrecht, das Erbrecht, doppel Staatsangehörigkeit, die Erbunwürdigkeit

I. INTERNATIONALES PRIVATRECHT: VOM VERWEISUNGSRECHT ZUM KOOPERATIONSRECHT

Das Internationale Privatrecht hat sich gewandelt. Aus dem nationalen Verweisungsrecht ist ein internationales Kooperationsrecht geworden.¹ In der Europäischen Union gehört das Internationale Privatrecht zur justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die neueren Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sehen jeweils zentrale Behörden vor, welche Lösungen für internationale Sachverhalte gemeinsam erarbeiten. Dies wirkt

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Universität Heidelberg, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg

¹ Siehe hierzu Oliver Knöfel, Beweishilfe im deutsch-türkischen Rechtsverkehr, IPRax 2009, 46.

sich auch auf den bilateralen Rechtsverkehr aus.² In praktischen Fällen beginnen auch Richter verschiedener Staaten, miteinander zu korrespondieren.

In früheren Zeiten war es vor allem das Gespräch zwischen Wissenschaftlern über die jeweiligen Anwendungsprobleme gewesen, welche neue Erkenntnisse brachten. In diesem Zusammenhang denke ich mit viel Dankbarkeit an den Austausch zwischen den Universitäten von Zagreb und München. Im Jahre 1974 war ich nach München als Nachfolger von Murad Ferid berufen worden. Das altberühmte, 1916 gegründete Institut für Rechtsvergleichung der Ludwig-Maximilian-Universität, damals seit kurzem umgetauft in Institut für Internationales Recht, hatte seit jeher die Aufgabe, Gutachten für die bayerischen Gerichte zu erstellen. Das allenthalben noch geltende Staatsangehörigkeitsprinzip führte durch die Präsenz vieler Gastarbeiter aus dem ehemaligen Jugoslawien in vielen Fällen zur Anwendung jugoslawischen Familien- und Erbrechts.³ Es war zugleich das Jahr, in welchem eine Reform des jugoslawischen Verfassungsrechts zu einer Gesetzgebungszuständigkeit der jugoslawischen Gliedstaaten sowie der beiden autonomen serbischen Teilgebiete Vojvodina und Kosovo geführt hatte. Es ging dabei vor allem um die Frage, wie sich die interlokalen Kollisionen auf internationale Fälle auswirkten. Ohne die Hilfe von Krešimir Sajko hätten wir in München diese Fälle nicht lösen können. Immer wieder reiste ich nach Zagreb, Professor Sajko kam nach München. Mit dem ganzen Seminar, 20 Studenten und vier Assistenten, waren wir in Zagreb zu Gast. Aus der Zusammenarbeit wurde Freundschaft.

Als ich im Jahre 1983 nach Heidelberg berufen wurde, beschäftigte mich in den folgenden Jahren der Einfluß der Postmoderne auf das Internationale Privatrecht,⁴ eine Frage, der ich einen Kurs an der Haager Akademie für Internationales Recht widmete.⁵ Die hier gewonnenen Erkenntnisse dehnte ich

² Siehe z.B. für den Rechtsverkehr zwischen Portugal und Spanien Dário Moura Vicente, *A Cooperação judiciária civil nas Relações luso-espanholas*, *Revista da Ordem dos Advogados* 66 (2006), 191 ff.

³ Siehe aber jetzt zum Europäischen Kollisionsrecht Peter Kindler, *Vom Staatsangehörigkeits- zum Domizilprinzip: das künftige internationale Erbrecht der Europäischen Union*, *IPRax* 2010, 44 ff.

⁴ Erik Jayme, *Internationales Privatrecht und postmoderne Kultur*, in: ders., *Wiener Vorträge*, Wien 2001, S. 205 ff.

⁵ Erik Jayme, *Identité culturelle et intégration: le droit international postmoderne*, *Recueil des Cours* 251 (1995), 9 ff.

auf die Rechtsvergleichung aus.⁶ Damals schrieb ich auch einen kleinen Text der Erinnerung, den ich hier mit einigen zusätzlichen Fußnoten wiederholen möchte.

II. ERINNERTES ALS ZEITZEUGE DER POSTMODERNE: DIE KROATISCHE WASSERBALLMANNSCHAFT ZU BESUCH IN TRIEST⁷

Es dürfte im Februar 1990 gewesen sein. Wie alljährlich war ich von Ferrara nach Triest gekommen, um einen Vortrag zu halten.⁸ Ich wohnte im zentral gelegenen Opernhotel. Es war Karnevalszeit. Der Nebel fiel in dichten Schwaden vom Meer in die Stadt ein. Masken zeigten sich. Triest kann sich nicht mit Venedig vergleichen, kein üppiges Treiben, aber doch einige verkleidete Leute und Kinder in Kostümen, so wie man es auf dem Bild „Neve e Maschere“ von Giuseppe Bernardino Bison (1762 -1844) im Museo Rivoltella sieht.

Plötzlich brach in dieses schwebend anmutige Idyll eine wilde Schar junger Männer ein: die kroatische Wasserballmannschaft war zu Besuch in Triest und stürzte sich auf den Zug der Masken. Sie trugen Schachbrett-Trikos, führten außerdem noch einige Nationalflaggen Kroatiens mit sich, warfen sich auf die Nationalsymbole, wickelten sich in das Tuch, formten Pyramiden. In ihren Augen lag eine trunkene Seligkeit, die etwas Irrsinniges hatte. Es war nicht nur das Glück der Freiheit, sondern vor allem die Bestätigung ihrer kulturellen Identität.

Häufig war ich in Zagreb gewesen, seit der dortige Kollisionsrechtler Krešimir Sajko und ich den München-Zagreb-Austausch belebt und geformt hatten. Jene Art des entfesselten Ausbruchs hatte ich nicht erwartet. Ich hatte noch den Nestor der kroatischen Internationalisten, Professor Katičić, besucht. Vom Wintergarten seines außerhalb der Stadt gelegenen Hauses sah man die

⁶ Erik Jayme, Betrachtungen zu einer postmodernen Theorie der Rechtsvergleichung, in: ders., Rechtsvergleichung - Ideengeschichte und Grundlagen von Emerico Amari zur Postmoderne, Heidelberg 2000, S. 103 ff.

⁷ Zuerst mit Fußnoten veröffentlicht in: Erik Jayme, Rechtsvergleichung, vorige Note, S. 201 ff.

⁸ Seit 1984 hielt ich Vorlesungen über deutsches Recht in italienischer Sprache an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Ferrara und Triest, welche gemeinsam ein „Centro degli studi di diritto tedesco“ gegründet hatten.

Türme der Kathedrale. Katičić hatte den Kardina Stepinac verteidigt, man war am Grab des Kardinals im Chor des Domes gestanden. Die nahezu erblindete Frau des berühmten Kollegen kredenzte ein hauseigenes Birnenwasser, dessen Duft den Raum füllte und zugleich etwas von der Donaumonarchie mitbrachte. Bei meinem ersten Vortrag waren die Internationalrechtler von den anderen Universitätsstädten nach Zagreb gekommen. Mandryka-Menschen („Wie kommt man eigentlich dort drunten in Slawonien zu einem Bild von mir?“, Hugo von Hofmannsthal, Arabella, Zweiter Aufzug). Im Sozialismus hatte man sich eingerichtet. Es folgten meine Vorlesungen in Dubrovnik. Stolz war ich auf einige Fortschritte im Kroato-Serbischen: Ich konnte im Zagreber Hauptbahnhof zwei Makedonen die Lautsprecheransage, die sie nicht verstanden, erklären.

Triest ohne Hinterland, wie schwer waren die Kompromisse gewesen.⁹ Jetzt war alles anders. Die Grenze war offen. Man wollte zwar Europa, aber vor allem sich selbst. Es war ein Triumph des Gefühls, der alle Beherrschung verlor. In der Wildheit der Ausbrüche spürte ich etwas Neues, Fremdes, aber nicht ohne Attraktion.

Es war kein Einzelfall: Kurz zuvor in Santiago de Compostela. Tagung des Instiut de Droit International. Vom Tagungshotel schaute ich auf eine Demonstration von Galiziern, die Schilder mit der Aufschrift „Xusticia“ mit sich trugen, mit „X“ geschrieben und weich gesprochen wie im Portugiesischen. Man kämpfte für den amtlichen Gebrauch der galizischen Sprache. Der sachliche Inhalt der Gerechtigkeit genügte nicht, man wollte die Form. Sie war von zentraler Wichtigkeit.

Auf dem Rechtsvergleicher- Kongress in Bristol (Juli 1998) war ich rapporteur für „Sprache und Recht“.¹⁰ Nach meinem Referat kam ein berühmter deutscher Kollege und meinte, Babylon sei doch eine Strafe und eine Geißel für die Menschheit gewesen. Ich sagte, in der Postmoderne sei das Gegenteil der Fall. Die Vielfalt der Sprachen werde als Reichtum begriffen. Verschiedenheit erscheine als Rechtswert.

Warum das Irrationale durchbrach, müssen spätere Generationen von Historiker beurteilen. Was aber klar wurde, war die große Bedeutung, die das Internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung für die Befriedung und Befreiung der Menschen gewinnen konnte, wenn man nur jene Gefühle ernst nahm.

⁹ Siehe Manlio Udina, *Gli accordi di Osimo*, Trieste 1979.

¹⁰ Siehe Erik Jayme, *Langue et Droit*, Brüssel 2000.

III. KROATISCHES ERBRECHT - FÄLLE AUS DER JÜNGSTEN PRAXIS DER DEUTSCHEN GERICHTE

Nach der Unabhängigkeit der verschiedenen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ergaben sich neue Probleme der Anwendung der nunmehr unabhängigen Länder. Sie betreffen - wie früher - vor allem das internationale Familien- und Erbrecht.¹¹ Wieder waren die deutschen auslandsrechtlichen Institute aufgerufen, Gutachten für die Gerichte zu erstellen. Zwei Fälle seien herausgegriffen, welche typische Konfliktlagen betreffen, wie sie sich heute den Gerichten zeigen. Es geht vor allem um Fälle, in denen Angehörige des ehemaligen Jugoslawien während der Entstehung der neuen Staaten in Deutschland lebten und daher die neue Staatsangehörigkeit nicht immer einfach zu ermitteln ist, bzw. darum, wie Doppelstaater zu behandeln sind.

a) *Erbunwürdigkeit nach kroatischem Recht und sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte*¹²

i) Sachverhalt

Der Erblasser hatte die kroatische Staatsangehörigkeit. Er war im Alter von 29 Jahren bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Eine Ehe hatte er nicht geschlossen. Die Ehe der Eltern war geschieden worden. Seine Mutter war vorverstorben. Der Vater, angeblich ein Serbe, hatte die Familie früh verlassen, er war aus Deutschland „abgeschoben“, d.h. ausgewiesen worden. Sein Aufenthalt war nicht zu ermitteln. Das Nachlassvermögen bestand im Wesentlichen aus der Versicherungssumme für den tödlichen Unfall. Um den Erblasser hatte sich vor allem seine Tante, die in Deutschland lebende Schwester der Mutter, gekümmert.

Das deutsche Nachlassgericht wollte u.a. wissen, ob es in eigener Zuständigkeit die Erbunwürdigkeit des Vaters in Anwendung kroatischen Erbrechts feststellen könne. Er habe keinen Unterhalt gezahlt, sich nie um den Sohn gekümmert.

¹¹ Vgl. z. B. BGH, 17.1.2007, IPRspr. 2007 Nr. 62, S. 204 ff., zur Bedeutung kroatischer Versicherungszeiten im deutschen Versorgungsausgleich im Rahmen der Scheidung kroatischer Eheleute durch ein deutsches Gericht.

¹² Notariat 3 Baden-Baden - Nachlassgericht - Az. 3 NG 216/2004.

ii) Erbinwürdigkeit im deutschen Internationalen Privatrecht

Die Erbinwürdigkeit ist eine Eigenschaft des Erben. Man könnte hier auf den Gedanken kommen, dass nicht das Erbstatut, d.h. das Heimatrecht des Erblassers (Art. 25 Abs. 1 EGBGB), sondern das Personalstatut des potenziell Unwürdigen anwendbar sei.¹³ Dies wurde auch früher vertreten. Heute hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass das Erbstatut maßgebend ist.¹⁴ Da der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Kroatianer war, verwies das deutsche Internationale Privatrecht auf das kroatische Recht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB). Kroatianer folgt in Erbsachen ebenfalls dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Wie das kroatische Internationale Privatrecht die Frage der Erbinwürdigkeit qualifiziert, ließ sich nicht feststellen. Für eine Weiterverweisung, hier auf das serbische Heimatrecht des Vaters, etwa kraft abweichender Qualifikation, gab es keine Anhaltspunkte.

iii) Erbinwürdigkeit als sachrechtliches Problem - kroatisches Recht

Die Erbinwürdigkeit ist im neuen kroatischen Erbgesetz (im folgenden ErbG), das am 3.4.2003 in Kraft getreten ist, in den Artikeln 125 und 126 geregelt. Die frühere Regelung des Art. 131 und Art. 132 ErbG a.F. wurde im Wesentlichen beibehalten¹⁵, bzw. nur geringfügig abgeändert. Der die Unterhaltspflichtverletzung betreffende Unwürdigkeitsgrund findet sich jetzt in Art. 125 Nr. 4 ErbG, der in deutscher Übersetzung lautet:

„Erbinwürdigkeit

....

4. wer sich in schwerwiegender Weise gegen seine Unterhaltspflicht, welche er gegenüber dem Erblasser nach dem Gesetz hatte, vergangen hat, (und auch) wer dem Erblasser nicht die notwendige Hilfe leisten wollte, welche er dem Erblasser ohne Gefahr für sein eigenes Leben hätte leisten können, (oder auch)

¹³ So für das österreichische Internationale Privatrecht, Fritz Schwind, Handbuch des Österreichischen Internationalen Privatrechts, Wien, New York, 1975, S. 261.

¹⁴ Staudinger-Dörner, 1995, Art. 25 EGBGB Rdnr. 164, mit weiteren Nachweisen. Das hängt auch damit zusammen, dass nach der Auffassung des deutschen Zivilrechts die Erbinwürdigkeit nicht als Frage der Erbfähigkeit aufgefasst wird.

¹⁵ Deutsche Übersetzung bei Pintaric, in: Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann, Internationales Erbrecht, Kroatien, S. 43.

derjenige, welcher ihn ohne Hilfe unter für Leben und Gesundheit gefährlichen Umständen gelassen hat.“

Es stellte sich die Frage, ob das deutsche Nachlassgericht die Erbinwürdigkeit feststellen kann oder ob dieser Grund in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen ist. Das deutsche Recht verlangt nämlich für die Geltendmachung der Erbinwürdigkeit eine Anfechtungsklage (§§ 2340, 2342 BGB), die fristgebunden ist (§ 2340 Abs. 3 i.V.m. § 2082 BGB). „Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbinwürdigen...zustatten kommt“ (§ 2341 BGB). Das Nachlassgericht ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig. Dagegen sind für die gerichtliche Erklärung der Erbinwürdigkeit die Zivilgerichte zuständig.¹⁶ Es stellt sich aber die Frage, vor welchem Gericht die Erbinwürdigkeit des kroatischen Rechts geltend gemacht werden kann.¹⁷

iv) Rechthistorische und rechtsvergleichende Überlegungen

Für das Verständnis der Frage, wie das kroatische Recht in das deutsche Prozessrecht einzuordnen ist, empfehlen sich einige rechtshistorische und rechtsvergleichende Bemerkungen. Im gemeinen Recht traten die Wirkungen der Erbinwürdigkeit „ohne weiteres“ ein.¹⁸ Viele Rechte haben diese Ausgestaltung der Erbinwürdigkeit übernommen, die der Erbinfähigkeit gleichgestellt wird und daher ipso iure eintritt.¹⁹ Es bedarf dann keiner rechtsgestaltenden Entscheidung. Das deutsche BGB entschied sich dagegen „aus praktischen Gründen“ für das System der Anfechtungsklage, die zudem an eine Frist gebunden ist.²⁰ In den Rechtsordnungen, in denen die Wirkungen der Erbinwürdigkeit kraft Gesetzes eintreten, findet ein Gerichtsverfahren nur statt, wenn der Grund streitig ist.²¹ Im österreichischen Recht wird die Erbinwürdigkeit unter dem

¹⁶ BayObLG, 4.10.1973, BayObLGZ 1973, 257: „Eine Feststellung der Erbinwürdigkeit ist nur im Rechtsstreit auf Anfechtungsklage, nicht im Erbscheinsverfahren möglich.“ Offen gelassen bei der Anwendung niederländischen Rechts der Erbinwürdigkeit: OLG Düsseldorf, 6.2.1963, NJW 1963, 2227.

¹⁷ Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus § 27 Abs. 1 ZPO, da der Wohnsitz des Erblassers in Deutschland lag.

¹⁸ Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Dritter Band, 6. Aufl. 1887, S. 438.

¹⁹ Staudinger-Olshausen, 2004, § 2339 BGB Rdnr. 16.

²⁰ Kipp-Coing, Erbrecht, 9. Aufl. 1953, S. 13.

²¹ Siehe für das österreichische Recht: Ehrenzweig/Ehrenzweig-Kralik, System des allgemeinen österreichischen Privatrechts, 3. Aufl., Wien 1983, S. 42 Fußnote 20.

Stichwort „relative Erbfähigkeit“ behandelt.²² Es stellt sich die Frage, wie das kroatische Recht einzuordnen ist. Davon hängt wiederum die Verteilung der Zuständigkeit im deutschen Verfahrensrecht ab. Wenn die Erbfähigkeit ipso iure eintritt, dann liegt es nahe, dass eine solche feststellende Tätigkeit auch das Nachlassgericht übernehmen könnte.

v) Das kroatische Recht

Das kroatische Erbrecht geht auf das frühere jugoslawische Erbrecht zurück, das wiederum dem österreichischen Recht verpflichtet ist. Allerdings hat das kroatische Recht die Verletzung der Unterhaltspflicht, bzw. von Hilfspflichten anderer Art in origineller Weise in den Kreis der Erbfähigkeitsgründe eingeführt. Art. 126 (3) des kroatischen Erbgesetzes lautet:

„Die Erbfähigkeit wird vom Gericht von Amtswegen berücksichtigt außer im Falle der Verfehlung gegen die Unterhaltspflicht und Nichtleistung der notwendigen Hilfe.“

Nach Art. 222 ErbG wird das Nachlassverfahren unterbrochen; das Gericht verweist die Parteien auf den Zivilrechtsweg, wenn streitige Tatsachen vorliegen, welche das Bestehen eines Erbfähigkeitsgrundes betreffen.

Im hier zu entscheidenden Sachverhalt liegen zwar keine „streitigen“ Tatsachen vor, weil es an einem Beteiligten fehlt, der den Erbfähigkeitsgrund bestreiten könnte. Man wird aber die Interessen des abwesenden Vaters beachten müssen. Insgesamt erscheint das kroatische Recht bei der Frage der Erbfähigkeit wegen der Unterhaltspflichtverletzung dem deutschen Recht näher zu stehen als dem österreichischen Recht, weshalb das deutsche Nachlassgericht nicht von Amtswegen im Erbscheinsverfahren die Erbfähigkeit feststellen kann.

Der Fall ist auch deshalb interessant, weil das kroatische Verfahrensrecht bei der Anwendung der erbrechtlichen Sachnormen in Deutschland Berücksichtigung findet. Es erhält eine gewisse Indizwirkung, wenn es um die Qualifikation im Rahmen der Zuständigkeitsfragen geht.

²² Ehrenzweig/Ehrenzweig-Kralik, vorige Note, S. 35 ff.

b) Erbfolge nach einem bosnisch-kroatischen Doppelstaater

Ein weiterer Fall betrifft einen kroatisch-bosnischen Doppelstaater, der im Jahre 2007 in Sarajewo verstorben war und ein Barvermögen in einer deutschen Bank hinterlassen hatte.²³ Der Erblasser wurde überlebt von seiner Ehefrau und seiner Tochter. Es stellte sich die Frage, welches Recht für die Erbfolge anwendbar war, die das deutsche Internationale Privatrecht dem Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seines Todes unterstellt (Art. 25 Abs. 1 EGBGB).

Aus deutscher Sicht handelt es sich um einen ausländischen Doppelstaater, der zwei ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt. Hierzu bestimmt Art. 5 Absatz 1 Satz 1 EGBGB: „Wird auf das Recht eines Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens.“ Maßgebend ist also die effektive Staatsangehörigkeit, im vorliegenden Fall die Staatsangehörigkeit des Staates Bosnien und Herzegowina. Aus kroatischer Sicht dagegen geht die kroatische Staatsangehörigkeit vor (Art. 11 IPRG).²⁴

Aber auch nach der deutschen Auffassung kann die kroatische Staatsangehörigkeit noch eine Bedeutung erlangen. Gemäß Art. 1 b) des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht (1961) ist eine letztwillige Verfügung hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem innerstaatlichen Recht eines Staates entspricht, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat. Da das Übereinkommen auf einem favor testamenti beruht und die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung begünstigen möchte, kann bei einem Doppelstaater alternativ auf die eine oder die andere Staatsangehörigkeit zurückgegriffen werden.

Die Republik Bosnien und Herzegowina ist ein Mehrrechtsstaat. Es gibt zwei Entitäten mit jeweils eigener Rechtsordnung, die Republika Srpska und die Föderation von Bosnien und Herzegowina. Hinzu tritt der kleine Bezirk Brčko, der von beiden Entitäten verwaltet wird. Nach deutschem Internationalem Privatrecht ist gemäß Art. 4 Abs. 3 EGBGB eine Unteranknüpfung

²³ Amtsgericht Würzburg, Az. VI 001357/08

²⁴ Rembert Süß, Erbrecht in Kroatien, in: ders., Erbrecht in Europa, 2. Aufl. 2008, S. 935.

vorzunehmen.²⁵ Fehlt ein übergreifendes interlokales Privatrecht in dem Staat, auf dessen Recht das deutsche Internationale Privatrecht verweist, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist. Wieder erhält die kroatische Staatsangehörigkeit eine gewisse Bedeutung. Sie spricht nämlich dafür, dass die engste Beziehung zur Föderation von Bosnien und Herzegowina besteht. Die Anwendung des Rechts der Republika Srpska scheidet aus.

Bisher nicht geklärt ist die Frage, ob die bilaterale Vereinbarung zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien vom 29.3.2007 über die doppelte Staatsangehörigkeit und die Grenzkontrollen eine kollisionsrechtliche Bedeutung hat. Aus deutscher Sicht kann allerdings ein solcher Staatsvertrag die deutschen Gerichte nicht binden. Im Übrigen ist die Frage der Doppelstaater im Europäischen Kollisionsrecht im Fluß.²⁶ Es spricht vieles dafür, dass eine Wahl zwischen den beiden Staatsangehörigkeiten zulässig sein soll.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG

Der baldige Eintritt Kroatiens in die Europäische Union wird die Zusammenarbeit in der Wissenschaft weiter fördern. Selbst wenn das Europäische Kollisionsrecht das Staatsangehörigkeitsprinzip weiter zurückdrängen wird, ergeben sich immer wieder deutsch-kroatische Rechtsfragen, die auf bilateraler Ebene gelöst werden müssen. Die beiden Beispiele zeigen die Besonderheiten auf, die solchen Fällen eigen sind. Die vorstehenden Zeilen sind in Dankbarkeit und Freundschaft dem verehrten Jubilar gewidmet.

²⁵ Die Republik Bosnien und Herzegowina hat das alte jugoslawische Gesetz über Gesetzes- und Zuständigkeitskollisionen in Status-, Familien- und Erbbeziehungen von 1979 übernommen. Danach kam es außer auf den Wohnsitz auf die Gliedstaatenzugehörigkeit im früheren Jugoslawien an. Überträgt man diese Anknüpfungsmerkmale auf Bosnien und Herzegowina, dann müsste man auf die jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetze der Entitäten abstellen. Es gibt also eine Staatsangehörigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und eine Staatsangehörigkeit in der Föderation Bosnien und Herzegowina.

²⁶ Siehe Wolfgang Hau, Doppelte Staatsangehörigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, IPRax 2010, 50 ff.; Jörg Dilger, EuEheVO: Identische Doppelstaater und forum patriae (Art. 3 Abs. 1 lit.b), IPRax 2010, 54 ff.

Sažetak

Erik Jayme*

**O PRIMJENI HRVATSKOG NASLJEDNOG PRAVA
PRI NJEMAČKIM SUDOVIMA**

Kako je u Njemačkoj uvijek bilo mnogo Hrvata, njemački su sudovi uvijek trebali rješavati slučajeve primjenjujući hrvatsko nasljedno pravo. Pritom su se susretali s nekim poteškoćama, a neke od njih prikazane su u ovome radu. U jednom od slučajeva pojavio se problem načina utvrđivanja nedostojnosti za nasljeđivanje jer je u njemačkom pravu za to potrebno utvrđivanje putem posebne tužbe te nikada od strane suda po službenoj dužnosti. Drugi slučaj govori o dvostrukom državljaninu koji ima bosanskohercegovačko i hrvatsko državljanstvo. Taj slučaj doveo je do pitanja proizvodi li Međunarodni ugovor sklopljen 29. ožujka 2007. između Federacije Bosne i Hercegovine i Republike Hrvatske o dvostrukom državljanstvu i kontroli granica kolizijskopravne učinke.

Problemi i rješenja koji se navode u članku biti će važni i nakon ulaska Hrvatske u Europsku uniju jer će uvijek biti pravnih pitanja koja treba riješiti na bilateralnoj razini.

Ključne riječi: međunarodno privatno pravo, nasljedno pravo, dvostruko državljanstvo, nedostojnost za nasljeđivanje

* Dr. Dr. h.c. Erik Jayme, profesor Sveučilišta u Heidelbergu, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg

